

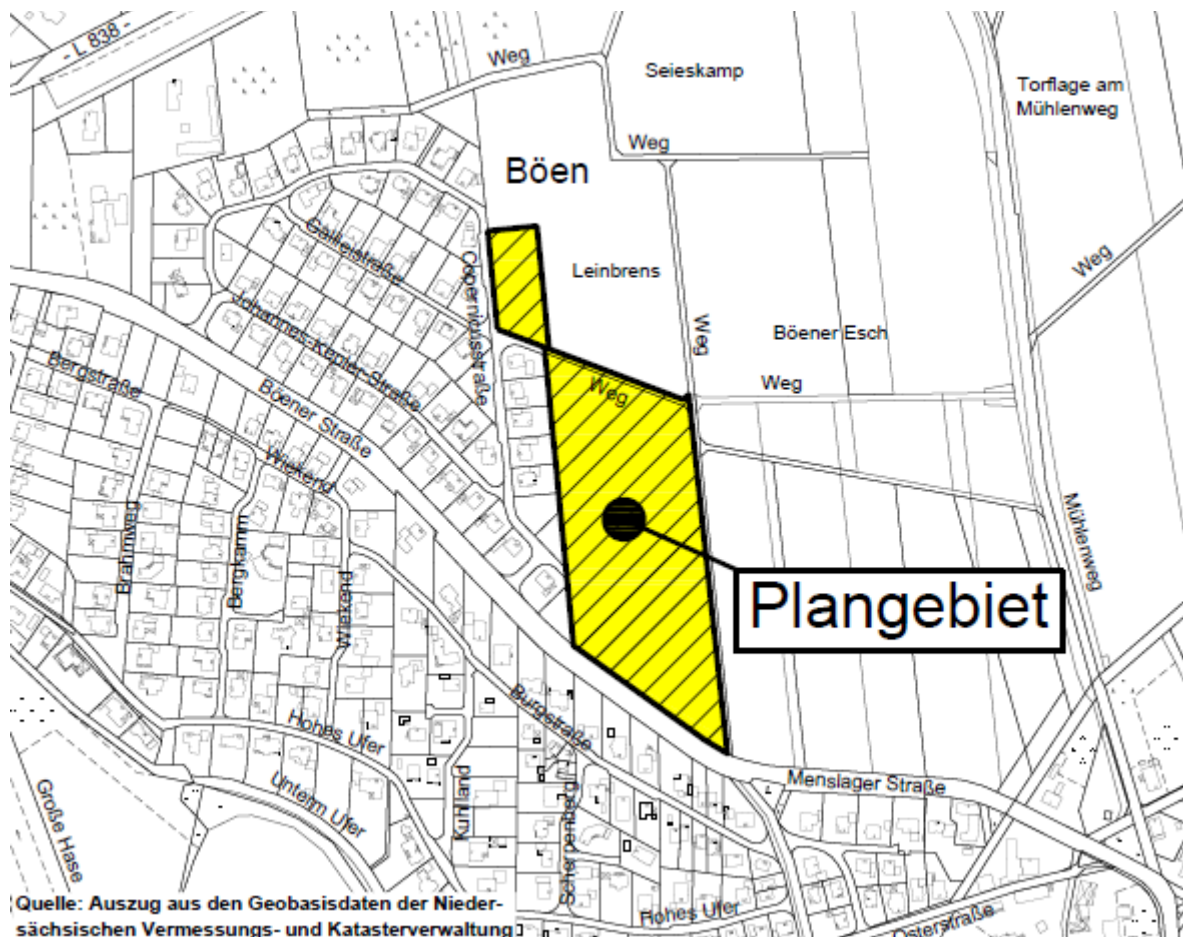
## Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Stadt Lönning; Bebauungsplan Nr. 95 „Böener Esch II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB**

Der Rat der Stadt Lönning hat den im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 95 „Böener Esch II“ in seiner Sitzung am 26.11.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 „Böener Esch II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Lönning, Lindenallee 1, 49624 Lönning, während der derzeitigen Dienststunden von jedermann

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über die Planinhalte Auskunft gegeben. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Stadt Löningen zur Einsicht bereitgehalten. Unterlagen und Dokumente zum Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Homepage der Stadt Löningen (unter [www.loeningen.de](http://www.loeningen.de) unter Aktuelles/Bekanntmachungen) zur Verfügung.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Löningen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Löningen, den 14.03.2019

Marcus Willen  
Bürgermeister